

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

90. Stück, 10.10.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 10. Oktbr. 1923.) 90. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 293. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 2. Oktober 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
- Nr. 294. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 2. Oktober 1923 zur Änderung der Notariatsordnung vom 4. August 1921.
- Nr. 295. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Äthylen-Verordnung).
- Nr. 296. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfesseln für den Landesteil Oldenburg.
- Nr. 297. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1923, betreffend Abänderung
1. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen,
  2. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen,
  3. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampfessern.



Nr. 298. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Oktober 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1923, betreffend Neufestsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, Ges. Bl. Seite 455.

### Nr. 293.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.  
Oldenburg, den 2. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

#### Artikel 1.

Der in Artikel 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 14. September 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr wird von 1 Million Mark auf 8 Millionen Mark erhöht. Dieser Mindestbetrag gilt, mit Ausnahme der im § 48 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, auch für die ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erhebenden Gebühren.

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. Weber.

Mehrenß.



**Nr. 294.**

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung  
der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.  
Oldenburg, den 2. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat  
Oldenburg wird bestimmt:

**Artikel 1.**

Die Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921  
wird, wie folgt, geändert:

Im § 3 Abs. 1 wird die Zahl „1000000“ durch  
„8000000“ ersetzt.

**Artikel 2.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung  
in Kraft.

Oldenburg, den 2. Oktober 1923.

**Staatsministerium.**

(Siegel) v. Finckh. Stein. Weber.

Mehrens.

**Nr. 295.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Be-  
kanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1914, be-  
treffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen  
sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Acetylen-Verordnung).  
Oldenburg, den 4. Oktober 1923.

Die in den Gebührenordnungen zu oben angeführter  
Bekanntmachung festgesetzten Gebühren werden mit rück-



wirkender Kraft vom 21. Juni d. Js. ab auf das 700 000fache erhöht.

Mit Wirkung vom 1. September 1923 ab werden die in obiger Bekanntmachung festgesetzten Gebühren als Grundgebühren erhoben, die mit der Reichsindexziffer für Lebenshaltung (einschließlich Bekleidung) vervielfältigt werden. Für die Berechnung maßgebend ist die Indexziffer, die zuletzt vor der Prüfung vom statistischen Landesamt bekannt gegeben ist.

Als Grundgebühren für die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1922 erlassene Gebühren-Ordnung (s. Gesetzbl. Bd. XLI Stück 107, Nr. 204, S. 895/6 werden festgesetzt:

- |  |      |          |
|--|------|----------|
| 1. für die Prüfung des ersten Apparates . . .                        | 3.—  | <i>M</i> |
| 2. für die Prüfung des zweiten bis neunten<br>Apparates je . . . . . | 1.—  | "        |
| 3. für die Prüfung der folgenden Apparate je                         | 0,50 | "        |

Oldenburg, den 4. Oktober 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.  
Stein.

### Nr. 296.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampffesseln für den Landesteil Oldenburg.  
Oldenburg, den 4. Oktober 1923.

Die mit oben angeführter Bekanntmachung in der Gebühren-Ordnung festgesetzten Gebühren werden mit rückwirkender Kraft vom 21. Juni 1923 ab auf das 700 000fache erhöht.

Mit Wirkung vom 1. September 1923 ab werden die



Grundgebühren erhoben, die mit der Reichsindexziffer für Lebenshaltung (einschließlich Bekleidung) vervielfältigt werden. Für die Berechnung maßgebend ist die Indexziffer, die zuletzt vor der Untersuchung vom statistischen Landesamt bekannt gegeben ist.

Als Grundgebühren werden festgesetzt die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1923 (Gesetzbl. Bd. XLII Stück 42, Nr. 125, Seite 271—274) veröffentlichten Gebührensätze durch 2500 geteilt.

Oldenburg, den 4. Oktober 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Stein.

### Nr. 297.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung

1. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen,
2. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen,
3. der Verordnung vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampfzählern.

Oldenburg, den 4. Oktober 1923.

Die in den oben angeführten Verordnungen festgesetzten Gebühren für die Abnahme und Prüfung der Anlagen werden mit rückwirkender Kraft vom 21. Juni 1923 ab auf das 87500fache erhöht.

Mit Wirkung vom 1. September 1923 ab werden Grundgebühren erhoben, die mit der Reichsindexziffer für Lebenshaltung (einschließlich Bekleidung) vervielfältigt werden. Für die Berechnung maßgebend ist die Indexziffer, die zuletzt vor der Untersuchung vom statistischen Landesamt bekanntgegeben ist



Als Grundgebühren werden die mit oben angeführten Verordnungen bekannt gegebenen Gebührensätze durch 6 geteilt festgesetzt.

Oldenburg, den 4. Oktober 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.  
Stein.

---

### Nr. 298.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1923, betreffend Neufestsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr. Ges. Bl. Seite 455.

Oldenburg, den 6. Oktober 1923.

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli d. J., betreffend Neufestsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, Ges. Bl. Seite 455, festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 20. September d. J. ab auf das 2000fache erhöht.

Oldenburg, den 6. Oktober 1923.

Staatsministerium.  
v. Finckh. Stein,







